

Die Stiftung, die ankommt.



St.-Johannis-
Almeida-
Sozialstiftung



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es ist manchmal schwer zu glauben, dass in unserer Stadt, mitten unter uns Menschen unter großen Entbehrungen leben müssen - Familien mit Kindern, Jugendliche oder ältere Menschen, denen es am Nötigsten fehlt. Immer wieder erreichen

uns im Rathaus Hilferufe von Bedürftigen, die selbst keinen Ausweg aus ihrer Situation finden.

Daher bin ich froh und dankbar, dass in Starnberg eine Stiftung existiert, die in diesem Moment schnell und unbürokratisch helfen kann – die St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung. Gerne habe ich als Erste Bürgermeisterin von Starnberg den Vorsitz des Stiftungsrates übernommen und kümmere mich mit all meiner Sorgfalt darum, dass Unterstützung wirklich dort ankommt, wo sie dringend benötigt wird.

Bitte folgen Sie dem Beispiel der Familie Almeida und tragen Sie mit einer Spende dazu bei, Not und Hoffnungslosigkeit in unserer Heimatstadt zu lindern. Helfen Sie mit, das Leben dieser Menschen ein bisschen leichter und lebenswerter zu machen.

Meinen herzlichen Dank dafür,
Ihre Eva John
Erste Bürgermeisterin der Stadt Starnberg
Vorsitzende des Stiftungsrates



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wohnen hier am Starnberger See in einer besonders schönen Gegend. Darüber kann ich mich immer wieder freuen, bin immer wieder dankbar dafür und nehme es nicht als selbstverständlich hin.

Dankbar bin ich auch für die Jahrzehnte des Wiederaufbaus, des Friedens und der Sicherheit, die unsere Nachkriegsgeneration erleben durfte.

Das alles darf uns nicht die Augen verschließen vor den Schattenseiten und Nöten, die es zunehmend auch bei uns gibt, in einem der insgesamt reichsten Länder der Welt. Der kürzlich veröffentlichte Armutsbericht der Bundesregierung und vor allem die Zahl der Kinder, die an oder sogar unter der Armutsgrenze heranwachsen, erschrecken mich. Allwöchentlich habe ich bei der Mitarbeit in der „Starnberger Tafel“ konkrete Schicksale und Nöte vor Augen, die Hilfe brauchen.

Und wir können helfen – wenigstens hie und da.

Aus diesem Grund engagiere ich mich auch gern in der St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung. Ortsnah, gut geprüft und ganz gezielt können wir vertraulich und respektvoll etwas für unsere Mitmenschen tun, die in Not geraten sind. Häufig sind diese Menschen zu bescheiden, zu verschämt oder schlicht zu uninformiert, um Hilfe anzunehmen.

Ich bitte auch Sie um Unterstützung für dieses bewährte Stiftungsprojekt und danke Ihnen dafür von Herzen.

Edith Clemm
Mitglied des Stiftungsrats



St.-Johannis- Almeida- Sozialstiftung

Die St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung war schon unseren Großeltern eine Herzensangelegenheit. Da die beiden für uns in vielen Dingen ein Vorbild sind, möchten wir diesen Geist als Erbegemeinschaft weiterführen.

Menschen in schwierigen Situationen zu unterstützen, war für unsere Großeltern und unsere Familie immer selbstverständlich. Das durften wir anhand verschiedener Beispiele schon von Klein auf miterleben und wir sind unseren Großeltern und unseren Eltern sehr dankbar dafür, so erzogen worden zu sein.

So eine Hilfe durch eine Sozialstiftung direkt jenen zukommen lassen zu können, die diese dringend brauchen, ist eine wunderbare Chance. Auch für alle anderen, die gerne mit kleineren oder auch größeren Beträgen bedürftigen Starnberger Bürgerinnen und Bürgern helfen möchten, ist die St.-Johannis-Almeida-Stiftung ein zuverlässiger Partner.

Oft fällt es Menschen, die Hilfe benötigen, gerade in der größten Not nicht leicht, um diese Hilfe zu bitten. Ich wünsche mir, dass gerade diese Menschen die Stiftung als vertrauenswürdige Anlaufstelle sehen und wir somit auch Familien helfen können, die nicht möchten, dass ihre Not bekannt wird.

Unsere Großeltern haben einen soliden Grundstein für die Stiftung gelegt und unsere ganze Familie hofft weiterhin auch auf kräftige Unterstützung aller Starnberger Bürgerinnen und Bürger, die die Zwecke der St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung gutheißen und denen es finanziell möglich ist, die Stiftung mit zu unterstützen, damit diese wiederum all jenen Starnbergerinnen und Starnbergern – Kindern und Jugendlichen, Familien und alten Menschen –, die Hilfe benötigen, diese auch weiterhin zukommen lassen kann.

Es ist mir eine Ehre als Vertreterin unserer Familie, als Vertreterin von uns vier Enkeln, dem Stiftungsrat anzugehören und ich freue mich auf die neuen Aufgaben und darauf, so

wie meine Großmutter Ruth Gräfin Almeida durch die Stiftung Menschen in Starnberg zu unterstützen.

Ihre Selina Gräfin Almeida
Mitglied des Stiftungsrats



Selina Gräfin Almeida

Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen aus Starnberg und dem Umkreis können sich aktiv daran beteiligen, die St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung in ihrem Wirken zu unterstützen. Eine solche Unterstützung kann durch eine Spende oder eine Zustiftung erfolgen.

Einbringung durch eine Spende

Eine Spende ist der direkte Weg, den gutgeheißenen Zweck sofort und unmittelbar zu unterstützen. Denn die Stiftung ist gesetzlich verpflichtet, die Zuwendung im Jahr ihres Zuflusses oder im darauf folgenden Jahr der Zweckverwirklichung zuzuführen. Ihre Zuwendung kommt daher zeitnah und direkt in einem von der Stiftung geförderten Projekt an.

Einbringung durch eine Zustiftung

Eine Zustiftung dient der Erhöhung des Vermögens der Stiftung, welches grundsätzlich unangetastet zu erhalten ist und den guten Zweck allein aus den erwirtschafteten Erträgen fördert. Somit ist die Zustiftung die Zuwendungsform, die den Stiftungszweck nachhaltig unterstützt und dauerhaft sichert.

Alle Zuwendungsformen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen erfolgen. Denken Sie aber daran, wie schön es ist, das gute Werk, das durch Einsatz des eigenen Vermögens ermöglicht wird, noch mit eigenen Augen sehen und begleiten zu können. Auch kommt der ertragsteuerliche Vorteil des Sonderausgabenabzuges nur bei Zuwendungen zu Lebzeiten in Frage.

Sie unterstützen mit Ihrer Zustiftung oder Spende:



Kinder und Jugendliche



Bedürftige



Karitativ tätige Vereine



Geistig und körperlich behinderte Menschen

Der Begriff Kinderarmut hat in Deutschland eine ganz andere Bedeutung als in einem Schwellen- oder Entwicklungsland. Den betroffenen Familien bei uns fehlt es im Normalfall nicht an den elementarsten Dingen wie Essen und Trinken, und auch ein Dach haben sie alle über dem Kopf. Kinderarmut in Deutschland lässt sich vielmehr an mangelnder Zuwendung



durch die Eltern, schlechter Bildung und unausgewogener Ernährung festmachen. Es fehlt den Eltern das Geld für gesundes Essen, vernünftige Kleidung oder auch einfach nur für Spielsachen.

Jedes sechste Kind lebt hierzulande in relativer Armut, das sind mehr als 2,5 Millionen Mädchen und Jungen. 45% der Kinder von Alleinerziehenden in Deutschland gelten als arm. Kinder aus kinderreichen Familien, Kinder sehr junger Eltern und Kinder von arbeitslosen Eltern gehören ebenfalls dazu. Arme Kinder sind ausgeschlossen vom normalen Lebensstandard; sie werden schon sehr früh aus den Lebensbereichen Bildung, Kultur und Sport ausgegrenzt.

Der Armut folgt Ausgrenzung, der Ausgrenzung folgen Resignation, Verrohung und Gewalt. Die St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung will einen Beitrag dazu leisten, der Kinderarmut entgegenzuwirken, und unterstützt darum z. B. Kinder und Jugendliche mit Zuwendungen für das Mittagessen in Schule und Kinderhort, bei Fahrten ins Ferienlager, Schulfreizeiten usw.

Die Stiftung unterstützt Bedürftige.

In Deutschland gibt es zunehmend mehr Armut, das ist das Ergebnis des 3. Armutsberichtes der Bundesregierung vom Juli 2008. Zwar haben wir es in den meisten Fällen mit sog. relativer Armut zu tun. Das heißt, kaum jemand bei uns muss mit einem Euro oder weniger auskommen, ist also absolut arm. Trotzdem gelten diese Menschen als materiell unterversorgt oder in ihren Lebenschancen beschränkt, und zwar im Vergleich zum Wohlstand der jeweiligen Gesellschaft. Auch wer relativ arm ist, hat deutlich weniger als die meisten anderen. Sein Einkommen reicht in vielen Fällen nicht aus, um ein annehmbares Leben zu führen. Auch in Starnberg, das zu den „reichsten“ Städten der Bundesrepublik zählt, gibt es solche Fälle! Immer stärker sind bei uns gerade auch ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger von Armut betroffen.

Arme Menschen hierzulande können in der Regel noch ihre Grundbedürfnisse befriedigen, aber sie leiden zum einen an einer chronischen Mittellosigkeit und zum anderen am gesellschaftlichen Ungleichgewicht und einer entsprechenden Ausgrenzung.

Wer tatsächlich kein Geld hat, hat in den meisten Fällen zwar ein Anrecht auf staatliche Hilfen, außer er befindet sich illegal in Deutschland oder verzichtet freiwillig auf solche Leistungen. In vielen Fällen gehen dringende Bedürfnisse oder wünschenswerte Maßnahmen aber über das gesetzlich und finanziell Machbare hinaus.

Hier greift die St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung mit ihren Leistungen den schwächsten Mitgliedern unserer Gesellschaft unter die Arme.



Die Stiftung unterstützt karitativ tätige Vereine.

In Starnberg sind rund dreißig sozial und karitativ tätige Vereine, Verbände und Institutionen aktiv. Zu Ihnen gehören z. B. die Ökumenische Nachbarschaftshilfe, das Starnberger Sozialwerk, der Deutsche Kinderschutzbund oder der Caritasverband Starnberg.

Sie alle leisten einen enorm wichtigen Beitrag zur Versorgung und Betreuung alter, kranker oder sonst hilfsbedürftiger Mitbürgerinnen und Mitbürger. Alle diese Vereine und Verbände benötigen dazu stets mehr oder weniger starke finanzielle Unterstützung, um ihren vielfältigen Aufgaben gerecht werden zu können.

Auch hier kann die St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten mit Zuwendungen helfend eingreifen.



Die Stiftung unterstützt Behinderte.

Es gibt Menschen mit rein körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit beiden Formen, es gibt Menschen mit angeborener Behinderung, es gibt aber auch Menschen, die im Verlauf ihres Lebens, durch irgendein Schicksal in eine derartige Situation geraten.

Denken Sie als Nichtbehinderter stets daran: Es kann jederzeit jeden treffen! Darum hat es sich die St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung auch zur Aufgabe gemacht, Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung zu unterstützen. Mit Hilfe der Stiftung soll es Mitmenschen mit schweren und schwersten Behinderungen beispielsweise ermöglicht werden, sich ein Höchstmaß an Selbstständigkeit und individueller Lebensgestaltung zu erhalten. Die Stiftung will ihren Teil dazu beitragen, dass diesen Menschen zum Beispiel der Verbleib im eigenen Haushalt und im angestammten sozialen Umfeld ermöglicht wird.



Mit einer Zuwendung an eine als gemeinnützig anerkannte und damit steuerbegünstigte Stiftung können Sie nicht nur viel Gutes tun, Sie können auch zur Minderung Ihrer persönlichen Steuerlast beitragen. Denn die Steuergesetze erlauben, den Zuwendungsbetrag als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte abzuziehen.

Die Höhe des Abzuges richtet sich nach der Art der Zuwendung:

1. Spende

Hat eine natürliche Person einer Stiftung eine Spende gemacht, so kann sie den Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 20 % des Gesamtbetrages ihrer Einkünfte als Sonderausgabe abziehen. Spendet ein Unternehmen, kann als Spendenrahmen auch alternativ 4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter herangezogen werden. Überschreitet die Zuwendung den abziehbaren Spendenrahmen, so kann

der Spender seine Zuwendung unbegrenzt auch in künftige Veranlagungszeiträume vortragen und die Zuwendung somit langfristig steuerlich nutzen.

2. Zustiftung

Haben Sie sich für eine Zustiftung oder eine Namensstiftung entschieden, so haben Sie die Wahl: Sie können entweder den bereits beschriebenen Sonderausgabenabzug für eine Spende geltend machen, oder Sie können ausdrücklich beantragen, dass die Zuwendung als Vermögensstockspende steuerlich behandelt wird. In diesem Fall können Sie die Zustiftung bis zu einer Gesamthöhe von 1 Million Euro als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte abziehen. Dieser Sonderausgabenabzug ist innerhalb von 10 Jahren seit der Zuwendung nur einmal möglich, kann aber innerhalb dieses Zeitraumes auch beliebig verteilt werden. Bei Ehepaaren, die zusammen veranlagt werden, steht der gesetzliche Rahmen für den Sonderausgabenabzug jedem Ehepartner gesondert zur Verfügung.

3. Zuwendungen von Todes wegen und in Zusammenhang mit Erbfällen

Der Sonderausgabenabzug auf Grund einer Spende oder einer Zustiftung mindert das steuerpflichtige Einkommen. Er kann daher nur vom Zuwendenden selbst und für Zuwendungen zu Lebzeiten in Anspruch genommen werden.

Wird testamentarisch bestimmt, dass eine steuerbegünstigte Stiftung einen Geldbetrag, sei es als Spende oder als Zustiftung, erhalten soll, ist die steuerliche Folge eine andere. In diesem Fall erhält die Stiftung als Zuwendungsempfängerin das überlassene Vermögen ohne die sonst übliche Belastung durch Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Schließlich besteht auch für die Erben und Vermächtnisnehmer persönlich die Möglichkeit, ihre Erbschaftsteuerlast zu mindern. Auch wenn der Erblasser selbst keine Begünstigung der Stiftung vorgesehen hat, können sich die Erben entscheiden, einen Teil des ererbten Vermögens der Stiftung

zuzuwenden. Erfolgt diese Zuwendung innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall, so führt dies zum rückwirkenden Erlöschen der bereits für diese Vermögensgegenstände anfallenden Erbschaftsteuer.

Haben Sie Fragen?

Wir sind für Sie da!

Frau Birgit Schneider, Stadt Starnberg
Tel.: (08151) 772-130

Frau Ute Mayer, Stadt Starnberg
Tel.: (08151) 772-129

Auch Ihr Steuerberater gibt Ihnen gerne Auskunft!

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung trägt den Namen

St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Stadt Starnberg.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die finanziell bedürftig im Sinne des § 53 Nr. 2 AO sind. Darüber hinaus fördert die Stiftung auch die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Altenhilfe im Gebiet der Stadt Starnberg.

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die finanzielle und sachliche Unterstützung von Vereinen und Verbänden, die als gemeinnützig anerkannt sind. Hierbei sollen insbesondere solche Einrichtungen berücksichtigt werden, die karitative Zwecke zugunsten alter, kranker und pflegebedürftiger Bürgerinnen und Bürger der Stadt Starnberg verfolgen;

2. die unmittelbare finanzielle und sachliche Unterstützung bedürftiger Starnberger Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 53 Nr. 2 AO;

3. die sachliche und finanzielle Unterstützung von Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung im Gebiet der Stadt Starnberg, soweit Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von § 53 Nr. 2 AO besteht;

4. die unmittelbare finanzielle und sachliche Unterstützung von Starnberger Kindern und Jugendlichen beispielweise im Rahmen des Besuchs von Kindertagesstätten und ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, bei der Mittagsspeisung, beim Kauf von Lehrmaterialien oder beim Aufenthalt in Landschulheimen.

(3) Die Stiftung kann auch gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen, soweit diese Zwecke denen des Absatz 1 entsprechen.

(4) Durch Stiftungsleistungen dürfen Leistungen der öffentlichen Hand, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, nicht ersetzt werden.

(5) Die Stiftung entscheidet frei darüber, auf welche Weise der Stiftungszweck verwirklicht wird und in welchem Umfang dies geschieht. Sie hat darauf zu achten, dass die ursprünglichen Zwe-

cke der „Almeida-Stiftung“, nämlich die Unterstützung karitativer Vereine und Verbände, die sich alter, kranker und pflegebedürftiger Bürger in Starnberg annehmen, mittel- und langfristig in einem den Erträgen des Vermögens der „Almeida-Stiftung“ angemessenen Umfang verwirklicht werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig gewährt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung, Anfallberechtigung

(1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige – nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft, die es zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt derzeit € 120.000,00 (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro). Es ist auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten sowie vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, dass es für seinen Verwendungszweck verfügbar ist (Art. 84 Absatz 2 GO).

(2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die bei einer Umschichtung realisierten Veräußerungsgewinne sind in einer Umschichtungsrücklage einzustellen. Wird diese Rücklage aufgelöst, können die darin gebundenen Mittel sowohl dem Stiftungsvermögen zugeführt als auch satzungsgemäß verwendet werden.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm sollen – soweit möglich – angehören:

1. der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin der Stadt Starnberg oder ein von diesem/dieser benanntes Mitglied der Stadtverwaltung der Stadt Starnberg,

2. ein Mitglied der Familie Almeida (Ruth Gräfin Almeida und deren Abkömmlinge in gerader Linie) oder ein von der Familie Almeida (Ruth Gräfin Almeida und deren Abkömmlingen) benannter Vertreter und

3. ein/e von den Mitgliedern nach Nr. 1 und Nr. 2 zu bestimmende/r Bürger/in der Stadt Starnberg. Ist der/die Erste Bürgermeister/in der Stadt Starnberg Mitglied des Stiftungsrates, so ist diese/r zugleich dessen Vorsitzende/r. Ist dies nicht der Fall, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. In beiden Fällen bestimmt der Stiftungsrat darüber hinaus einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Das Amt eines jeden Mitglieds des Stiftungsrates endet, außer im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. Erneute Bestellung eines Mitglieds, das sein Amt niedergelegt hat, ist zulässig. Das Amt eines gemäß Absatz 1 Nr. 1 berufenen Stiftungsratsmitglieds wird zudem durch die Abberufung aus dem öffentlichen

Amt, das seinen Berufungsgrund darstellte, beendet.

Ein nach Absatz 1 Nr. 3 berufenes Stiftungsratsmitglied scheidet darüber hinaus nach Ablauf von fünf Jahren seit seiner Berufung aus dem Stiftungsrat aus. Erneute Berufung ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates durch gesonderte schriftliche Vereinbarung über das Maß seiner Organpflichten hinaus für die Stiftung tätig, so erhält es hierfür eine angemessene Vergütung.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät die Stadt Starnberg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er schlägt ihr einzelne Projekte zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks vor. Über die Umsetzung der Vorschläge berichtet die Stadt Starnberg in der auf den Vorschlag folgenden Stiftungsratssitzung.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsit-

zende/n, einberufen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das betroffene Mitglied anwesend ist und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandelt.

(4) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzende/n den Ausschlag. Beschlüsse des Stiftungsrates, für die eine einfache Mehrheit der Stimmen genügt, können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären.

(5) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Niederschriften sind den Mitgliedern des Stiftungsrates sowie der Stadt Starnberg zuzusenden.

(6) Der Stiftungsrat kann sich zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Geschäftsjahr und Jahresrechnung

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstellt die Stadt Starnberg die Jahresrechnung. Diese ist den Mitgliedern des Stiftungsrates zu übersenden und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Starnberg vorzulegen.

§ 8 Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung

(1) Eine Änderung dieser Satzung ist zulässig, wenn geänderte Verhältnisse sie erfordern. Erscheint die Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 nicht mehr sinnvoll oder wird sie unmöglich, kann auch der Stiftungszweck geändert werden.

(2) Zu Änderungen der Satzung ist die Stadt Starnberg als Trägerin des Stiftungsvermögens nur befugt, wenn der Stiftungsrat durch Beschluss seine Zustimmung erklärt hat. Dieser Beschluss ist einstimmig zu fassen.

(3) Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(4) Die Auflösung der Stiftung kann durch die Stadt Starnberg mit Zustimmung des Stiftungsrates beschlossen werden, wenn die Stiftung auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, ihren Zweck zu erfüllen oder wenn eine Bürgerstiftung, deren Satzungszwecke die Zwecke nach § 2 umfassen, errichtet wurde.

Gerne können Sie die Stiftung auch als Spender/in unterstützen.

Hierbei stehen Ihnen zwei Möglichkeiten offen:

- Eine Spende, die der Erhöhung des Vermögensstocks der St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung dient. Ihr zugewendetes Kapital bleibt dauerhaft erhalten. Die Erträge aus Ihrer Zuwendung helfen dauerhaft, die sozialen Angelegenheiten in Starnberg zu fördern.
- Eine Spende, die unmittelbar für die Zweckverwirklichung verwendet wird. Ihre Zuwendung wird zeitnah für die Zwecke der Sozialstiftung ausgegeben.

Gerne können Sie in beiden Fällen das beigeheftete Überweisungsformular verwenden. Für den Fall, dass der Überweisungsträger fehlen sollte, entnehmen Sie die Kontodaten bitte der Umschlagrückseite.

Bei Spenden bis € 200,00 ist die Vorlage des Überweisungsbeleges zur steuerlichen Anerkennung beim Finanzamt ausreichend. Teilen Sie uns bei darüber hinaus gehenden Spenden bitte auf der Überweisung Ihre Anschrift mit, damit wir Ihnen eine Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt zukommen lassen können.

SEPA-Überweisung

Begünstigter

St.-Johannis-Almeida-Sozialstiftung

IBAN

D E 4 8 7 0 2 5 0 1 5 0 0 4 3 0 0 7 0 9 9 5

BIC

B Y L A D E M 1 K M S

EUR

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck

S p e n d e

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)

Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN des Kontoinhabers

D E

Datum

Unterschrift



Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartner:

Stadt Starnberg
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Frau Birgit Schneider
Tel.: (08151) 772-130
Fax: (08151) 772-330
Mail: birgit.schneider@starnberg.de

Frau Ute Mayer
Tel.: (08151) 772-129
Fax: (08151) 772-329
Mail: ute.mayer@starnberg.de